

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2018
Einreicher: Kämmerei

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	9. Hauptausschusssitzung	27.08.2018	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	Stadtrat	am	Abstimmung	
	40. Stadtratssitzung	06.09.2018	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung, die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan und die nach § 2 Abs. 2 ThürGemHV dazugehörige Anlage dem Stadtrat zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Sachdarstellung:

Am 14. Dezember 2017 wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 (Beschluss Nr. B 0095/2017) beschlossen.

Veränderungen im Vermögenshaushalt sind der Hauptgrund für die Erstellung des Nachtragshaushalts. Insbesondere die bisher nicht veranschlagte Maßnahme „Kita Am Kiesberg – Neubau Containerbauweise“ erfordert zwingend die Erstellung eines Nachtragshaushalts, bei weiteren Maßnahmen kommt es zu Mehrausgaben bzw. Ausgabenverschiebungen im Finanzplanzeitraum.

Im Verwaltungshaushalt wurden einzelne Ausgabeansätze, soweit vertretbar reduziert und Einnahmeansätze den Entwicklungen des Haushaltsvollzugs angepasst, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken. Weiterhin wurde über die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen die Möglichkeit des Vorgriffs auf die Haushalte der Finanzplanjahre, insbesondere auf das Haushaltsjahr 2019 geschaffen.

Nicht geändert werden die bisherigen Festsetzungen bezüglich des Stellenplans, der Kreditaufnahmen, gemeindlicher Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer sowie der Höhe des Kassenkredits.

Die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung ist wie bereits die Haushaltssatzung 2018 aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen, die zulasten eines Haushaltsjahres eingegangen werden, für die eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, nicht nur anzeigepflichtig, sondern genehmigungspflichtig.

Nach Erteilung der Genehmigung durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land ist die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmöln am 13. Oktober 2018 vorgesehen.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung unter Beachtung des § 21 Abs. 3 ThürKO und öffentlicher Auslegung rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Biereigel
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Anlage: 1. Nachtragshaushaltsplan 2018